

BLD / Postulat Eberhard-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende) vom 1. Dezember 2009

Förderung besonderer Talente auch in den Mittel- und Berufsschulen

Antrag der Regierung vom 19. Januar 2010

Nichteintreten.

Begründung:

Mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 21. November 2006 (nGS 42-6 [sGS 213.1]) sind die Grundlagen für die schulische Förderung von Talenten im Bereich Sport und Kunst geschaffen worden. Seither hat das Bildungsdepartement neun Sporttalentschulen und vier Kunsttalentschulen auf der Sekundarstufe I anerkannt. Im laufenden Schuljahr besuchen 118 Sporttalente und 21 Kunsttalente eine dieser Schulen. Zudem besuchen 47 weitere Sporttalente ausserkantonale Talentschulen auf der Sekundarstufe I.

Sämtliche Sporttalentschulen (St.Gallen, Mittelrheintal, Gams, Nesslau-Krummenau, Quarten, Buchs, Bad Ragaz, Rapperswil-Jona und Wil) sowie Kunsttalentschulen (St.Gallen, Wittenbach, Altstätten und Rapperswil-Jona) verfügen über eine vorerst befristete Anerkennung.

Das Bildungsdepartement führt zurzeit eine interne Evaluation des St.Galler Modells der Sportoberstufen durch. Bisher fanden eingehende Diskussionen in der Kantonalen Sportkommission sowie mit den neun Sporttalentschulen statt. In einem nächsten Evaluationsschritt werden die Sportverbände befragt, die eine Leistungsvereinbarung mit einer Talentschule geschlossen haben. In die Evaluation einbezogen ist auch der Dachverband der Schweizer Sportverbände, die Swiss Olympic Association.

Auf der Sekundarstufe II bieten im Kanton weder die Mittelschulen noch die Berufsfachschulen spezielle Talentschulen an. Dieser Verzicht hat mehrere Gründe:

1. Im Kanton St.Gallen unterhält kein Sportverband ein nationales Leistungs- und Trainingszentrum für Sporttalente dieser Alters- und Förderkategorie. Im Kanton gibt es drei Sportanlagen von nationaler Bedeutung, das Athletikzentrum St.Gallen, das Wassersportzentrum (Kanu) in Rapperswil-Jona und das Ringerzentrum in Kriessern. An keinem dieser drei Standorte wird indessen von den entsprechenden Sportverbänden ein Trainingszentrum angeboten.

Der Kanton St.Gallen ist mit Beschluss der Regierung vom 20. Februar 2003 der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83) beigetreten. Aufgrund dieses Abkommens besuchen zurzeit 46 St.Galler Talente eine Sportmittelschule in anderen Kantonen bzw. am Gymnasium Liechtenstein. Die Sportschule in Davos ist mit 26 Talenten aus dem Kanton St.Gallen die am häufigsten besuchte Sportmittelschule. Diese Talente betreiben fast ausschliesslich Wintersportarten. Der Kanton St.Gallen übernimmt aufgrund der Vereinbarung das volle Schulgeld von jährlich Fr. 17'000.– (Gymnasium) bzw. Fr. 12'000.– (Handelsmittelschule) je Schülerin oder Schüler. Das sind im laufenden Schuljahr gesamthaft rund 680'000 Franken. Im Bereich Kunst besucht derzeit ein Schüler eine ausserkantonale Schule.

2. Eine Erhebung an den Kantonsschulen hat ergeben, dass eine verhältnismässige kleine Zahl von Schülerinnen und Schüler Spitzensport betreiben. Diese entfalten ihr Talent in den unterschiedlichsten Sportarten, so dass die Führung von Sportklassen auch aus organisatorischen Gründen nicht in Betracht fällt. Für Talente, die eine st.gallische Mittelschule besuchen, werden deshalb individuelle Lösungen getroffen, die es den Jugendlichen erlauben, sich gleichzeitig sowohl schulisch als auch in der sportlichen oder künstlerischen Begabung zu entfalten. Diese massgeschneiderten Lösungen sehen zeitlich begrenzte Freistellungen vom Unterricht vor. Darüber hinaus ermöglichen es die Schulleitungen in Einzelfällen, das Gymnasium in fünf Jahren zu absolvieren. Im Gegensatz zur Sekundarstufe I ist auf der Sekundarstufe II ein Ergänzungsunterricht zur Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes aufgrund der Freistellung für Training oder Wettkampfteilnahme Dank der erhöhten Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler nicht nötig. Bei den Talenten handelt es sich um besonders leistungswillige junge Menschen, die sowohl schulisch als auch in ihrem Hobby zu Spitzenleistungen fähig sind, indem sie ein sehr striktes Zeitmanagement einhalten.

3. Die Ausführungen in Abschnitt 2 zur Förderung von besonders begabten Jugendlichen an Mittelschulen gelten in noch erhöhtem Mass für die Berufsbildung. Die Zusammenführung von «Talentklassen» ist aus mehrfacher Sicht unrealistisch. Einerseits ist es nicht möglich, unterschiedliche Berufe für den schulischen Unterricht zusammen zu fassen. Ebenso wesentlich ist die Tatsache, dass auch die Bedürfnisse für Training und Wettkampf je nach Sportart sehr unterschiedlich sind. Eine zusammengeführte Klasse wäre somit in doppelter Hinsicht ein äusserst heterogenes Gebilde, was sich für einen geordneten Schulablauf in weit grösserem Mass hinderlich auswirken würde, als dies der Fall ist, wenn einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler in einer ordentlichen Klasse Sonderregelungen gewährt werden. Viel erfolgversprechender ist daher auch in der Berufsbildung der Weg über ein ordentliches Lehrverhältnis mit individuellen Sonderregelungen entsprechend den Bedürfnissen der Sport- oder Kulturtalente. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den Lehrbetrieben und den Trägerorganisationen der überbetrieblichen Kurse zusätzliche Akteure in die Planung von massgeschneiderten Lösungen einzubeziehen sind. Mehrere erfolgreiche Beispiele der letzten Jahre belegen, dass die Bereitschaft dazu verbreitet ist. So hat das Amt für Berufsbildung in mehreren Fällen in enger Zusammenarbeit mit Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und Experten Sonderregelungen in Bezug auf die Organisation der Lehrzeit oder von Qualifikationsverfahren genehmigt. Im Jahr 2009 wurde von Swiss Olympic das Projekt «Leistungssportfreundliche Lehrbetriebe» in den vier Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Tessin lanciert. Das Amt für Berufsbildung ist daran interessiert, sich an diesem Projekt zu beteiligen, sofern dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sämtlichen st.gallischen Talenten auf der Sekundarstufe II Möglichkeiten offen stehen, ihr Talent zu entfalten. Entweder entscheiden sie sich für den Besuch einer ausserkantonalen Talentschule mit dem ihren Fähigkeiten entsprechenden Angebot, oder sie besuchen eine kantonseigene Mittel- oder Berufsfachschule und entwickeln in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern und ihrem Trainingszentrum eine individuelle Lösung. In beiden Fällen erwachsen dem Talent für den Besuch der Schule keine Kosten, da die Finanzierung durch den Kanton sichergestellt ist. Mithin kann festgestellt werden, dass der Kanton St.Gallen die Talentförderung auf der Sekundarstufe II im Vergleich zu anderen Kantonen grosszügig und massgeschneidert wahrnimmt.

Wollte der Kanton St.Gallen eine weitergehende Talentförderung auf der Sekundarstufe II betreiben, stünden ihm zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Er würde eine eigene Talentschule errichten oder weitere ausserkantonale Talentschulen anerkennen. Eine eigene Sportschule zu errichten würde nur dann Sinn machen, wenn ein Sportverband im Kanton St.Gallen ein nationales Trainingszentrum in der betreffenden Sportart unterhielte. Nur dann liesse sich das für den Betrieb einer Sportschule erforderliche Potential mit st.gallischen und ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler erschliessen. Diese Entwicklung zeichnet sich zurzeit jedoch bei

keiner Sportart ab. Im Bereich der Musik oder der Kunst besteht momentan ebenfalls keine entsprechende Nachfrage. Das hat im Wesentlichen damit zu tun, dass an den Mittelschulen das Angebot für Musik und Gestalten in grossem Mass vorhanden ist und die gymnasiale Maturität mit dem Schwerpunkt Musik oder Gestalten erworben werden kann. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte kann der Kanton St.Gallen einzelnen Talenten mit einer sportlichen oder künstlerischen Hochbegabung jederzeit den Besuch einer entsprechenden Schule für Hochbegabte erlauben. Dazu übernimmt der Kanton das volle Schulgeld. Die Feststellung, dass jedes Talent auch nach heute geltendem Recht seine Fähigkeiten voll entwickeln und entfalten kann, hat also auch in diesem Fall Gültigkeit.